Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260330-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Kappeler

Verfügung vom 29. September 2026

in Sachen

A._____,
Schuldner und Beschwerdeführer

gegen

Schweizerische Eidgenossenschaft,
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichtes des Bezirksgerichtes Affoltern vom 20. August 2026 (EK260094)

Erwägungen:

1. Mit Urteil vom 20. August 2026 eröffnete das Einzelgericht des Bezirksgerichts Affoltern (nachfolgend Vorinstanz) den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung der Gläubigerin in der Höhe von Fr. 333.03 nebst Zins zu 4% seit 1. Januar 2026, zuzüglich Fr. 8.70 an weiteren Verzugszinsen und Fr. 68.– für Betreibungskosten (act. 2).

2. Am 21. August 2026 bezahlte der Schuldner bei der Obergerichtskasse einen Vorschuss für die Kosten des Beschwerdeverfahrens gegen den Konkurseröffnungsentscheid in der üblichen Höhe von Fr. 750.– (act. 3). Zudem hinterlegte er Fr. 420.– zur Deckung der Konkursforderung samt Zinsen und Kosten (act. 4). Die Zahlungen haben dazu geführt, dass bei der Kammer ein Verfahren mit der Geschäfts-Nr. PS260330 eröffnet wurde.

3. Gegen die Konkurseröffnung kann beim Obergericht innert 10 Tagen Beschwerde erhoben werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Darauf hat die Vorinstanz richtig hingewiesen (act. 2 Dispositiv-Ziffer 5). Der vorinstanzliche Entscheid wurde dem Schuldner am 22. August 2026 zugestellt (act. 5/12). Die zehntägige Beschwerdefrist lief damit am 1. September 2026 ab. Bis heute wurde bei der Kammer keine Beschwerde gegen den vorerwähnten Konkurseröffnungsentscheid vom 20. August 2026 erhoben. Da es an einem zu behandelnden Rechtsmittel fehlt, ist das vorliegende Dossier ohne Weiteres zu schliessen. Kosten sind nicht zu erheben und Entschädigungen sind keine zuzusprechen.

4. Die Obergerichtskasse ist anzuweisen, den bei ihr einbezahlten Betrag von Fr. 1'170.– dem Konkursamt Affoltern ZH zuhanden der Konkursmasse des Schuldners zu überweisen.

Es wird verfügt:

1. Das Dossier wird geschlossen.

2. Es werden keine Kosten erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.

3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, den bei ihr einbezahlten Betrag von Fr. 1'170.– dem Konkursamt Affoltern ZH zuhanden der Konkursmasse des Schuldners zu überweisen.

4. Schriftliche Mitteilung an den Schuldner, unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz und an das Konkursamt Affoltern ZH sowie an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Kappeler

versandt am: